

Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen Fassung 2008 (AVB Wassersportfahrzeuge 2008)

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 11 | Herbeiführung des Versicherungsfalles |
| 2 | Geltungsbereich | 12 | Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles |
| 3 | Versicherte Gefahren | 13 | Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten |
| 4 | Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers | 14 | Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages |
| 5 | Gefahrerhöhung | 15 | Veräußerung der versicherten Sachen |
| 6 | Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung | 16 | Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles |
| 7 | Prämie | 17 | Dauer und Ende des Vertrages |
| 8 | Ersatzleistung | 18 | Zuständiges Gericht |
| 9 | Sachverständigenverfahren | 19 | Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG |
| 10 | Fälligkeit der Geldleistung | | |

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

1.1 das im Antrag bezeichnete Sportboot einschließlich Maschinenanlage sowie der zum Gebrauch notwendigen Ausrüstungsgegenstände. Hierzu zählen auch alle fest an- oder eingebauten technischen und nautischen Geräte sowie Masten, Bäume, Segel, stehendes und laufendes Gut;

1.2 Außenbordmotore und Tanks jedoch nur, wenn sie mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einem entsprechenden Stahlbügel, jeweils mit Sicherheitsschloss oder einer vergleichbaren, im Fachhandel erhältlichen Sicherungseinrichtung fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;

1.3 wenn besonders beantragt und deklariert – Beiboot und Rettungsinsel;

1.4 persönliche Effekten und bewegliches Inventar (nicht jedoch Schmuck- und Wertsachen, Antiquitäten, Gemälde, Bargeld, Dokumente und Papiere mit Geldwert, Pelze, Lebens- und Genussmittel), nicht fest eingebaute nautische und technische Geräte wie z.B. Ferngläser, Kompass, Messinstrumente, Computer, Navigationsgeräte, aber auch Fernseh-, Radio- Musikanlagen und Fotoapparate/Kameras, gelten bis zu 2,5% der Versicherungssumme, soweit nicht durch eine andere Versicherung gedeckt, mitversichert. Ein Schaden belastet den gegebenenfalls bestehenden Schadenfreiheitsrabatt nicht. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt auf erstes Risiko, so dass keine Unterversicherung angerechnet werden kann. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung;

1.5 die Entschädigungsgrenze für Effekten, bewegliches Inventar und nicht fest eingebaute nautische und techni-

sche Geräte über den in 1.4 genannten Prozentsatz hinaus, kann separat gegen Prämienzulage erhöht werden.

2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

2.1.1 wenn im Wasser befindlich, innerhalb des dokumentierten Geltungsbereichs;

2.1.2 wenn an Land befindlich innerhalb des dokumentierten Geltungsbereichs beim Ein- und Auswassern, Slippen, Kranen, Auf- und Abtakeln sowie während der Ausführung von Reparaturen und Inspektionen durch Werften oder Werkstätten;

2.1.3 auf dem ständigen Sommer- bzw. Winterliegeplatz wie schriftlich beantragt, jedoch nur innerhalb Deutschlands. Eine Veränderung des Liegeplatzes – auch außerhalb Deutschlands – kann nach vorheriger Vereinbarung vorgenommen werden, ggf. gegen Prämienzuschlag. Zubehör, Ausrüstung sowie Außenbordmotoren gelten auch dann als versichert, wenn sich diese in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befinden. Alle zu den Räumlichkeiten führenden Außentüren sind durch:

- Zuhaltungsschlösser mit mindestens 6 Zuhaltungen, oder
- Schlösser mit Schließzylinder (Zylinderschlösser), deren Schließzylinder mindestens 5 Stiftzuhaltungen ausweisen zu schützen und
- überstehende Schließzylinder mit Sicherheitsbeschlägen geschützt sind;

(Siehe jedoch Ziffer 3.4.2 der AVB Wassersportfahrzeuge 2008)

2.1.4 während des Land- und Fährtransportes mittels Bahn, Kfz. oder Bootsanhänger innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches. Der Versicherungsschutz besteht nur,

wenn das Transportmittel für den Transport geeignet und das Boot sachgemäß verladen und befestigt ist.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für alle Schäden, die an den versicherten Sachen entstanden sind (All-Gefahren-Deckung), sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt.

3.2 Ausgeschlossen sind die Gefahren:

3.2.1 des Krieges, Bürgerkrieges, oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalttätigkeiten, Aufbruch und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.2.3 der Kernenergie und Radioaktivität und sonstigen ionisierenden Strahlungen;

3.2.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

3.3.1 Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeuges, sofern dieser Umstand bekannt war, oder bei der üblichen Sorgfalt hätte erkannt werden können;

3.3.2 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler, jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert. Betriebsschäden an der Maschinenanlage, dem Getriebe, an technischen und nautischen Ausrüstungen sowie deren Beschädigung in Folge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung. Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung, wobei das Brechen und Knicken von Masten und Rundhölzern sowie Reißen von stehendem und laufendem Gut aufgrund jeglicher Ursache mitversichert gilt. Abnutzung, Bearbeitung, Lack-, Kratz- und Schrammschäden soweit diese bei üblicher Nutzung entstanden sind, Alter, Rost, Oxidation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Abwässer, Chemikalien, Frost, Eis, Einfrieren von Kühlwasser, Sonneneinwirkung, Regen, Schneedruck Fäulnis, Ungeziefer, Wurmfraß, Ratten und Mäuse;

3.3.3 Wildwasserfahrten oder das Überqueren von Wehren;

3.3.4 mangelhafte Vertäuung oder Verankerung, sofern diese in kausalem Zusammenhang mit dem Schadeneignis stehen, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus;

3.3.5 Schäden bei deren Eintritt der berechnigte Schiffsführer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis war (z.B. Führerschein) und/ oder behördliche oder gesetzliche Vorschriften nicht beachtet hat, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens verstoßen hat sowie Schäden in Folge von behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen;

3.3.6 Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter oder nicht im abgedeckten und verzurrt oder verschlossenen Fahrzeug selbst befindlicher Teile;

3.3.7 durch die Teilnahme an Motorbootrennen, einschließlich Training zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten;

3.3.8 einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile, bewegliches Inventar, Effekten oder des Außenbordmotors;

3.3.9 Betrug oder Unterschlagung;

3.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden die eintreten sofern:

3.4.1 das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen- oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. gewerbsmäßige Vercharterung, wobei Kojencharter auf Antrag versicherbar ist)

3.4.2 bei Lagerung an Land kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen fremder Personen vorgenommen wurde. Als ausreichend gilt die Lagerung auf einem umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem abgeschlossenen Gebäude. Öffentliche Parkplätze, Sammelgaragen und Orte, die jedermann zugänglich sind, gelten ohne Bewachung nicht als ausreichend gesichert. Bei Lagerung auf Grundstücken an Gewässern schadet die Öffnung zur Wasserseite hin nicht.

3.4.3 bei Transporten der Trailer bei Fahrtunterbrechungen nicht durch ein(e) zusätzliche(s) Kette/Stahlseil und Sicherheitsschloss oder eine vergleichbare, im Fachhandel erhältliche, Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Abkuppeln vom ziehenden Fahrzeug gesichert wurde. Bei abgekuppeltem Abstellen ist der Trailer durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherung gegen unbefugtes Ankuppeln oder einer Radkralle zu sichern.

3.5 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.), Schönheitsreparaturen, Veränderungen, Verbesserungen, Überführungskosten, Nutzungsausfall und Kosten eines Ersatzfahrzeuges werden nicht ersetzt;

4 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 4.1 stellt.

4.2 Rücktritt

4.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechnigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

4.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder

unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufener Vertragszeit entspricht.

4.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

4.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

4.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 4.2 bis 4.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 4.2 bis 4.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch ge-

sonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 4.2 bis 4.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5 Gefahrerhöhung

5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

5.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlich wären.

5.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

5.1.3 Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt.

5.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

5.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

5.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

5.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

5.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer.

5.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 5.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 5.2.2 und 5.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämiensatz verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, also kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 5.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

5.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 5.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 5.2.2 und 5.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 5.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

5.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

6 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung

6.1 Versicherungswert für fabrikneue Sachen ist der Neuwert (Wiederbeschaffungskosten einer neuen Sache gleicher Art und Güte), ansonsten der Wiederbeschaffungswert (der Betrag, der aufgewendet werden muss, um Sachen gleichen Typs, Alters, Zustandes und gleicher Ausrüstung wieder erwerben zu können). Nachlässe und Preiszugeständnisse müssen bei der Ermittlung des Wertes unberücksichtigt bleiben.

6.2 Die Höhe des Wertes gilt als feste Taxe gemäß § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) festgeschrieben.

6.3 Die Festschreibung des Wertes gilt für 5 Jahre gerechnet ab Versicherungsbeginn. Nach Ablauf von 5 Versicherungsjahren wird die Taxe überprüft und sofern keine andere Regelung getroffen wird, für weitere 5 Jahre neu vereinbart. Wird nach Ablauf der Frist keine neue Vereinbarung getroffen, wird bei Totalverlust des versicherten Fahrzeuges und/ oder des Motors der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadeneignisses (Zeitwert) erstattet. In diesem Falle kann die Versicherungssumme auf Antrag des Versicherungsnehmers auf den dann gültigen Zeitwert abgesenkt werden.

6.3.1 Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann auch vor Ablauf dieser Frist eine Änderung der festen Taxe zwischen den Parteien abgestimmt werden.

6.4 Der Einwand einer Unterversicherung ist ausgeschlossen.

6.5 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können zur Feststellung der Versicherungssumme einen Sachverständigen verlangen. Sofern keine andere Absprache getroffen wird, gehen die Kosten für diese Wertfeststellung zu Lasten derer, die diese Wertfeststellung verlangen.

7 Prämie

7.1 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

7.2 Zahlungen und Folgen verspäteter Zahlung / erste oder einmalige Prämie

7.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

7.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7.3.2 Verzug

Wir die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 7.3.5 mit dem Firstablauf verbunden sind.

7.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.3 darauf hingewiesen wurde.

7.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8 Ersatzleistung

8.1 Bei Totalverlust des versicherten Fahrzeuges und/oder des Motors erstattet der Versicherer die jeweilige Versicherungssumme abzüglich real erzielbarer Restwerte.

8.2 Totalverlust liegt vor, wenn das versicherte Objekt dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist und wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, d. h. wenn die Wiederherstellungskosten den Versicherungswert übersteigen.

8.3 Bei Teilschäden werden die zur Ausbesserung notwendigen Reparatur- oder Ersatzkosten zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bis zu den in 6.1 für den Totalschaden genannten Beträgen ersetzt. Im Streitfall ist die Höhe durch

Sachverständige gemäß Ziffer 9 festzustellen. Abzüge „Neu für Alt“ werden nicht vorgenommen.

8.4 Die Kosten für Rettung, Heben, Bergen, Entfernen oder Vernichten der versicherten Sachen oder des Wracks, ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zu 200% der Versicherungssumme.

8.4.1 Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen, der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Anordnung einer Behörde zur Beseitigung des Wracks oder Tragens der Kosten verpflichtet ist und kein anderer Versicherer einzutreten hat.

8.5 Aufwendungen – auch erfolglos –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer bis zu 50 % der Versicherungssumme, maximal € 20.000, zusätzlich zur Versicherungssumme zu ersetzen.

8.5.1 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschließen.

8.5.2 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden in voller Höhe erstattet.

8.5.3 Der Versicherer übernimmt bei einem ersatzpflichtigen Schadeneignis, außerhalb Deutschlands, zusätzlich die Kosten für:

8.5.3.1 eine Notreparatur bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500

8.5.3.2 Hotelunterbringung in Folge der Nichtnutzbarkeit des Schiffes während der Reparaturarbeiten bis zu einem Tagessatz von Euro 250, begrenzt auf 5 Tage

8.5.3.3 Rücktransfer der Crew in Folge Abbruch der Reise wegen Totalschaden oder nicht zeitnah auszuführender Reparatur bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 1.500

8.6 Zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten eines Ersatzschiffsführers für die Überführung des Schiffes zum Ausgangshafen sofern der Schiffsführer infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung, die länger als 3 Tage dauert, ausfällt bis zu einem Tagessatz in Höhe von Euro 250, begrenzt auf 5 Tage.

8.7 Die in der Police dokumentierte Selbstbeteiligung gilt nicht bei Totalverlust.

8.8 In allen Fällen von Leistungen wird die Mehrwertsteuer erst dann erstattet, wenn diese tatsächlich angefallen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

9 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

9.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auf-

fordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Sachen befinden.

9.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.

9.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

9.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

9.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

9.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

9.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

10 Fälligkeit der Geldleistung

10.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebung fällig.

10.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

10.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

11 Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

12 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

12.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern im dies billigerweise zuzumuten ist.

12.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadensfall unter 11.2.1 bis 11.2.7 zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat:

12.2.1 den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich – Schäden von voraussichtlich über Euro 2.500 fernschriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

12.2.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.

12.2.3 generell dem Versicherer zum Schadennachweis beschaffen,

- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden
- Unfallskizze
- Namen, Anschriften der Beteiligten
- Namen, Anschriften von Zeugen
- Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
- Wertnachweis, z.B. Originalrechnungen
- Berechnung des Gesamtschadens.

12.2.4 bei Kollisionen:

- Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festhalten,
- Gegner schriftlich haftbar machen,

12.2.5 bei Transportschäden dem Versicherer einzureichen:

- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.)
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,

- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers,

12.2.6 und zusätzlich

bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einreichen,

bei Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafengebörde im Ausland melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

12.2.7 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

13 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

13.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

13.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 13.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

13.3 Die Ersatzpflicht der Gesellschaft erlischt, wenn der Versicherte nicht binnen drei Monaten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die von der Gesellschaft schriftlich angeforderten Unterlagen zur vertragsmäßigen Erledigung des Schadens vorgelegt hat.

14 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges der Erstprämie, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

15 Veräußerung der versicherten Sache

15.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

15.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder – soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand – seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.

Im Falle der Kündigung haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

15.3 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.

Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt

bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

16 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

16.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17 Dauer und Ende des Vertrages

17.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

17.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

17.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

18 Zuständiges Gericht

18.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in

Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

18.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)